

August 2014

Rentenansprüche prüfen und sichern | verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Wer bisher glaubte, keinen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen fehlender Versicherungszeiten zu haben, sollte vielleicht nochmals genauer hinschauen.

Ein Anspruch auf Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nur dann, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde. Bestimmte Personen haben diese Wartezeit möglicherweise bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt. Durch die sog. Mütterrente werden heute nun allerdings für vor 1992 geborene Kinder 24 Kalendermonate der Kindererziehung als Beitragszeit anerkannt (bisher 12). Hatte eine Mutter z.B. zwei Kinder vor 1992 geboren, so können – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – insgesamt 48 Beitragsmonate anerkannt werden. Mit den neu hinzugekommenen Beitragsmonaten aufgrund Kindererziehung könnte nunmehr die Wartezeit erfüllt sein und ein Anspruch ab Erreichen der Regelaltersgrenze bestehen.

Sollten auch diese Zeiten nicht für die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren ausreichen, so besteht für bestimmte Personengruppen bei Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, so viele freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, um damit die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen zu können.

Tipp:

Auch Angehörige der freien Berufe mit berufsständischer Versorgung (z.B. Ärzte) können sich Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sichern. Es gelten auch hier die obigen Ausführungen. Sie haben unter den gleichen Voraussetzungen wie rentenversicherte Personen einen Anspruch auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bedingung: Ihnen wird für diese Erziehungszeit keine gleichwertige Versorgung aus dem berufsständischen Versorgungssystem gewährt. Diese Bedingung wird in der Regel erfüllt sein.

Holger Rest
Rentenberater

Rentenberatungsbüro Holger Rest

Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836
E-Mail: info@rentenberatung-rest.de
Homepage: www.rentenberatung-rest.de